

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Meier Verpackungen GmbH, Hohenems, Österreich (nachfolgend kurz: Meier)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, bei denen Meier Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruches von Meier bedarf es nicht
- 1.3 Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedinaungen.
- 1.4 Im Einzelnen mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbarte Regelungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

Bestellung

- 2.1 An eine Bestellung ist Meier nur gebunden, wenn sie schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) erfolgt. Jede Bestellung ist vom Lieferanten umgehend durch Retournierung einer unterschriebenen Kopie der Bestellung per Fax, Post und/oder computerunterstütztem System an Meier zu bestätigen. Trifft die Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht innerhalb einer Woche ab Erhalt der Bestellung bei Meier ein, gilt die Bestellung zu den Angaben als angenommen. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant, die von Meier erhaltenen Daten und Informationen eingehend kontrolliert sowie deren Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft zu haben und bestätigt zu haben.
- 2.2 Die den Anfragen oder Bestellungen von Meier beigefügten Behelfe wie z.B. Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Schablonen, Proben und sonstige Unterlagen und Informationen bleiben alleiniges Eigentum von Meier und dürfen vom Vertragspartner nur für Zwecke von Meier verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Meier unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über Verlangen von Meier auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe.
- 2.3 Für die Ausarbeitung von Angeboten, Angebotsunterlagen und Projekten leistet Meier keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschrei-bungen, Spezifikationen und dergleichen verfügt.

Lieferung/Leistung

- 3.1 Liefer-/Leistungstermin ist der von Meier angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zollund Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.
- 3.2 Meier ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei sich oder Dritten einzulagern. In dringenden Fällen ist Meier berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird,

- so hat er dies Meier unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungstermin). Meier ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück-zutreten oder den neuen Liefer-/Leistungstermin anzunehmen. In dringenden Fällen ist Meier berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Meier ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.
- 3.5 Meier ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.
- 3.6 Meier ist berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfangs auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzubestellen. In diesem Fall verringert sich das Entgelt um den auf den abbestellten Teil entfallenden Anteil.
- 8.7 Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner Meier alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungserzeugnisse, Konformitätserklärungen, Dokumentationen) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes. Der Vertragspartner hält Meier für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte, insbesondere Kunden von Meier, oder Behörden gegen Meier geltend machen, weil der Vertragspartner Meier eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.
- 3.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Meier auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die Meier oder ein Kunde von Meier benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Für Waren, die für den direkten Lebensmittelkontakt geeignet sind, sind Konformitätserklärungen vorzulegen die dem aktuellen Stand der Europäischen Union entsprechen. Insbesondere sind die Verordnungen 1935/2004/EG, 10/2011/EG & 2023/2006/GMP sowie die Richtlinie 94/62/EG in der j.g.d.F. als Grundvoraussetzung zu sehen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.
- 3.9 Bei Verzug des Vertragspartners ist Meier in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10%, zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.
- 3.10 Ein Eigentumsvorbehalt ist gegenüber Meier ausgeschlossen.

4. Transport

4.1 Der Vertragspartner hat die Versandvorschriften von Meier sowie des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.

Der Vertragspartner hat insbesondere folgende Punkte

- a.) Vertragsware, die seitlich abgeladen werden muss, kann von Meier nicht entgegengenommen werden.
- b.) Die Anlieferung ist nur innerhalb folgender Zeiten möglich:

1/3

- Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 15 Uhr
- Freitag: 07:30 Uhr bis 11 Uhr.



- An Anlieferung an gesetzlichen Feiertagen ist nicht möglich.
- c.) Jede Lieferung muss mit einem Meier zu übergeben den Lieferdokument versehen sein, welches insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
 - Adresse/Bestimmungsort sowie Datum und Bestellnummer
 - Menge in der Verpackungseinheit (Stückzahl)
 - Anzahl sowie Kennzeichnung der Kollis
 - SSCC
 - EAN 128
 - Die Beschriftung muss im Kern oder auf dem Kern gut leserlich ersichtlich sein.
 - Weiters muss eine mögliche Überverpackung der Rollen ebenfalls gut beschriftet sein.
- d.) Überverpackung der Ware muss mit einer staubdichten Folie (gestretched) sein.
- e.) Fehlen in den Meier zu übergebenden Versandpapieren Bestellnummer und Betreff, so gehen alle dadurch entstehenden Nachteile und Kosten zu Lasten des Lieferanten.
- f.) Lieferungen müssen Meier zumindest 2 Stunden vor Anlieferung avisiert werden
 - Alle Sicherheitsvorschriften am Abladeort müssen vom Vertragspartner bzw. dessen Transporteur strikt eingehalten werden
 - Es sind möglichst helle, neuwertige Paletten (Mindestvorgabe Klasse A bei EU-Paletten) vom Vertragspartner bzw. dessen Transporteur zu verwenden
 - Die Transportfahrzeuge müssen sauber, trocken und hygienisch einwandfrei sei (insbesondere frei von Schmutz, Feuchtigkeit, Gerüchen, Schädlingen usw.). Das Zuladen von anderen Waren hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung und/oder Verschmutzung der Ware zuverlässig ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf die Vertragsware direkt auf dem Boden des Transportmittels, insbesondere des Lkw, gelagert werden.
- 4.2 Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

5. Liefer-/Leistungsort, Gefahrenübergang

- 5.1 Liefer-/Leistungsort ist jener Betrieb von Meier, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist dies das Werk von Meier in 8200 Alberdorf (Österreich).
- 5.2 Die Gefahr geht erst nach Abladung der Ware am Lieferort oder Übergabe der Leistung am Leistungsort über.

6. Preise, Rechnung und Zahlung

- 6.1 Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.
- 6.2 In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer von Meier anzuführen.
- 6.3 Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist Meier berechtigt, die Zahlung bis zur voll-ständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.4 Mangelfreie Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung mangels anderer Vereinbarung binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto.

6.5 Die Verzugszinsen betragen 4% pa.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie maß-geblichen Vorschriften (siehe §3 Abs. 8) und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Lieferung entspricht. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Vertragsware weltweit insbesondere im Nahrungsund Lebensmittelbereich und im Bereich der Versandpackungen eingesetzt wird. Die Vertragsware muss sohin insbesondere jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produktes, des Gebrauches des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunktes, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von Meier wird ausdrücklich abbedungen.
- 7.3 Unbeschadet weiterer Ansprüche von Meier ist der Vertragspartner nach Wahl von Meier verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder Meier eine Preisminderung zu gewähren.
- 7.4 In dringenden Fällen ist Meier berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt, unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen, 36 Monate und beginnt mit dem Tag des Gefahrenüberganges (§ 5 Abs. 2) zu laufen. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Schutzrechte

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung /Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patentrechte, Musterrechte, Markenrechte und Urheberrechte, verletzt werden und hält Meier für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos. Er hat Meier auch sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten zu ersetzen. Er hat Meier bei der Abwehr der vom Dritten geltend gemachten Ansprüche bestmöglich zu unterstützen und Meier unverzüglich alle benötigten und/oder gewünschten Informationen zu erteilen.

9. Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Meier Stillschweigen zu bewahren und alle von Meier erhaltenen Informationen, insbesondere solche über Meier, deren Vertriebspartner und/oder Kunden, auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

10. Schadenersatz

10.1 Der Vertragspartner haftet Meier für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung /Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung



- von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen. Ansprüche aus Produkthaftung stehen Meier auch dann zu, wenn Meier die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.
- 10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Meier eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,-- abzuschließen und für mindestens drei Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Er hat Meier diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen

11. Änderung von (Werk)Stoffen etc.

Der Vertragspartner hat Meier rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Zulieferer, Spezifikationen und Zulieferteile nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe von Meier ändern und hat Meier vor der Änderung noch rechtzeitig die Möglichkeit zu einem letzten Abruf der Lieferung/Leistung zu vereinbarten, ansonsten angemessenen Preisen zu geben. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen hat der Vertrags-partner Meier unaufgefordert eine neue Konformitätserklärung vorzulegen.

12. Fertigungskontrolle

Meier ist berechtigt, selbst oder durch Dritte die Fertigung im Werk des Vertragspartners zu überprüfen. Die sachlichen Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, die persönlichen Kosten des Prüfers von Meier trägt Meier. Die Überprüfung durch Meier erfolgt unverbindlich und entbindet den Vertragspartner in keinster Weise von seiner Verantwortung und seinen Verpflichtungen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Meier und dem Vertragspartner gilt materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen
- 13.2 Hat der Vertragspartner seinen Sitz in der Europäischen Union oder in einem EFTA-Staat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Meier und dem Vertragspartner ergeben, insbesondere auch für Streitigkeiten in Bezug auf die gegenständlichen Einkaufsbedingungen, 6800 Feldkirch, Österreich, vereinbart. Hat der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der EFTA, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Meier und dem Vertragspartner er-geben, insbesondere Streitigkeiten in Bezug auf die gegenständlichen Einkaufsbedingungen, dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln). Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Schiedsort ist Wien. Eine Partei kann jedoch unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei einem nationalen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragen und ein Gericht kann solche Maßnahmen vor oder während des Schiedsverfahrens anordnen. Meier ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Vertragspartner vor jedem anderen für den Vertragspartner zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Meier ist berechtigt, auch mit noch nicht fälligen Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners, ob fällig oder nicht, aufzurechnen. Meier ist außerdem berechtigt, mit fälligen oder nicht fälligen Forderungen, die anderen Unternehmen der Meier-Gruppe gegen den Vertragspartner zustehen, gegen fällige oder nicht fällige Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.
- 14.2 Meier ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn Meier von Exekutionsmaßnahmen gegen den Vertragspartner Kenntnis erlangt.
- 14.3 Ist der Vertrag auch in Englisch errichtet, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der englische Text maßgebend.
- 14.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
- 14.5 Der Vertragspartner darf Meier und/oder seine Lieferung/Leistung für Meier nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Meier zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.
- 14.6 Meier ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Namen des Vertragspartners bei Verwendung seiner Leistungen anzuführen oder sonst auf ihn hinzuweisen.
- 14.7 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Meier die Daten des Vertragspartners EDV-mäßig (automationsunterstützt) erfasst und verarbeitet.

Hohenems, im Mai 2017